ZBB 2010, 64

InsO §§ 130, 140 Abs. 1

Keine stillschweigende Genehmigung von Lastschriftbuchungen durch bloße Fortsetzung des Zahlungsverkehrs

LG Köln, Urt. v. 02.12.2009 – 13 S 198/09 (nicht rechtskräftig; AG Kerpen) ZVI 2010, 24 = NZI 2010, 63 = ZInsO 2010, 195

Leitsätze:

1. In der bloßen Fortsetzung des Zahlungsverkehrs auf einem mit Lastschriftbuchungen belasteten Konto kann jedenfalls solange keine stillschweigende Genehmigung der Belastungsbuchungen gesehen werden, als die sechswöchige Frist zur Erhebung von Einwendungen gegen den Saldo noch nicht abgelaufen ist.

2. Die Genehmigungsfiktion der № 7 Abs. 4 Sparkassen AGB (a. F.) wirkt nicht gegenüber dem „schwachen" vorläufigen Insolvenzverwalter mit Zustimmungsvorbehalt.

3. Eine erst nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens durch den Insolvenzverwalter erteilte Genehmigung einer Lastschriftbuchung unterliegt nicht der Insolvenzanfechtung.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG